

wir Maschinen und Spindeln beschränken, so würde man durchaus ein Verbot gegen die Anlegung neuer Maschinen ergehen lassen müssen, besonders aus der Rücksicht, daß es sich nicht mit dem Staatswohle verträgt, wenn dem Staate viele gewerblose Leute zugeführt werden, die er in ihrem Nothstande mit bedeutenden Mitteln unterstützen muß. Mein, meine Herren, würden Sie sich denn zu Bevormundung eines solchen Satzes hergeben, würden Sie mich nicht auf die Verfassungsurkunde verweisen, daß die Gewerbe freier Natur sind? Ich glaube aber auch noch, daß die hohe Staatsregierung die Consequenz in dem zeitherigen System nicht verfolgen kann. Einmal nicht in Beziehung auf die Zahl der zu Admittirenden; denn wenn die Zahl der Rechts-candidaten zu Erlangung der Advocatur auf 35 beschränkt sein soll, so kann man nicht den Fall voraussehen, der in einem mehrjährigen Turnus eintreten kann, daß man nicht 35 Advocaten, wenigstens nicht aus dem Turnus herausnehmen kann, der gerade an der Reihe ist. Es ist von dem Abg. Schumann ein Antrag über die Grade der Censur gestellt worden. Ich glaube, an sich würde der Antrag, der in dieser Beziehung gestellt worden ist, insofern nicht gerade nothwendig sein, (wiewohl ich mit dem Grundsatz selbst einverstanden bin,) weil die Deputation beantragt hat, daß alle Rechts-candidaten nach Ablauf dreier Jahre zur Advocatur zugelassen werden sollen. Darin liegt, daß sie erst nach drei Jahren zugelassen werden, ohne Rücksicht auf Censur. Es würde sich aber auch die Consequenz eben deshalb nicht herstellen lassen, denn sagen wir, es können nur 35 Advocaten zugelassen werden, und es werden gleichwohl noch die zugelassen, welche die erste Censur erlangt haben, so hält man den Grundsatz selbst nicht fest. Aber auch das hohe Ministerium hat sich überzeugt, daß dies ohne ausdrückliche Admissionen, wie es zeither bei den zahlreichen Eamenten der Rechts-candidaten der Fall gewesen ist, nicht hat bestehen können; es hat also anerkannt, daß es mehr auf die Bedürfnisse der Rechts-candidaten, als auf die Lage der Advocaten selbst ankommt. §. 28 der Verfassungsurkunde lautet: „Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden, soweit nicht hierbei ausdrückliche Geseze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen.“ Man hat nun zwar allerdings bei dem Landtage 1836 bis 1837 sich eben auf die Worte der Verfassungsurkunde bezogen: „soweit nicht Geseze entgegenstehen.“ Hat man nun die Behauptung aufgestellt: das Gesez der beschränkten Advocatenzahl steht entgegen, folglich muß man dabei bleiben, wie in §. 28 der Verfassungsurkunde diese selbst beschränkt wird. Mein ich glaube, das ist auch wieder eine *petitio principii*; denn eben das Gesez, welches die Verfassungsurkunde beschränkt, wollen wir aufgehoben wissen. Ich kann mich also von den Ansichten der Deputation durchaus nicht trennen, und würde mich überhaupt für gewisse Anträge des Abg. Schumann erklärt haben, wenn ich nicht geglaubt hätte, daß sie mehr zu Punkt 5 sich eigneten. Die Deputation hat auf solche Einzelheiten deshalb keine Rücksicht genommen, weil sie bei Punkt 5 gewünscht hat, daß künftig eine Advocatenordnung, in welche jene Punkte gehören würden, zu seiner Zeit her-

gestellt werde, wiewohl ich nicht sagen will, daß es nothwendig wäre, erst zu einer neuen Proceßordnung zu verschreiten, indem wohl auch schon eine durchgreifende Gerichtsverfassung dazu führen würde. Also, meine hochgeehrtesten Herren, ich wünsche, daß Sie mit dem Deputationsgutachten stimmen, und bin dann fest überzeugt, daß man der zweiten Kammer nicht den Vorwurf machen wird, Ansichten verfolgt zu haben, die sich mit den jetzigen Verhältnissen nicht gut vereinigen lassen.

Staatsminister v. Könneritz: Die Rede des Herrn Referenten war nicht sowohl gegen meine Aufforderung von vornhinein gerichtet, als sie enthielt vielmehr eine weitere Entwicklung der schon im Berichte aufgeführten Gründe. Ich gehe daher nicht näher darauf ein, sondern erlaube mir nur die wenigen Bemerkungen. Wenn der Herr Referent sagte, der Unterschied zwischen Avoués und Advocaten, wie in Frankreich, finde bei uns nicht statt, so ist dies zwar wahr, doch folgt hieraus Nichts. Die eigentlichen Geschäfte unserer Advocaten haben dort die Avoués zu verrichten. Die eigentlichen Advocaten in Frankreich im Gegensatz zu den Avoués sind nur Consulanten, und haben bloß in den öffentlichen Sitzungen zu plaidiren. Die schriftlichen Arbeiten, die Führung der Prozesse, alle Anträge, die Beobachtung und Ueberwachung der formellen Vorschriften, mithin Alles, was die Advocaten nach unserer Bedeutung zu thun haben, ist dort das Geschäft der Avoués. Das Beispiel des Herrn Referenten, man werde nicht die Einführung von Maschinen verbieten, weil dadurch die Uebrigen in ihrer Nahrung beschränkt würden, paßt nicht. Was mit Maschinen gefertigt werden kann, wird nicht nur für das Inland gefertigt, sondern auch für das Ausland; der Advocat kann aber seine Arbeiten nicht für das Ausland leisten und dorthin absetzen.

Präsident D. Haase: Es liegt zuvörderst ein Antrag der Deputation S. 476 des Berichts vor. Die Deputation hat nämlich der Kammer anempfohlen: „unter Beitritt der hohen ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung zu beantragen, daß alle Rechts-candidaten nach Ablauf dreier Jahre, vom bestandenen Facultätsexamen an gerechnet, dafern sie in der Zwischenzeit bei einer schriftlichen und öffentlich mündlichen Prüfung ihre Befähigung nachgewiesen haben, sofort immatriculirt und ihnen die volle Ausübung der advocatorischen Praxis gestattet werden möge.“ Nimmt die Kammer diesen Antrag der Deputation an und macht sie ihn zu dem ihrigen? — Er wird gegen 2 Stimmen angenommen.

Staatsminister v. Könneritz: Ehe zur Abstimmung über den Antrag des Abg. Schumann übergegangen wird, erlaube ich mir nur auf Eins aufmerksam zu machen, daß nach dem Staatsdienergeseze Staatsdiener entlassen werden können wegen Handlungen, welche gar kein Vergehen sind, oder doch nur in Beziehung auf ein specielles Dienstverhältniß als solche betrachtet werden können, die aber an sich keineswegs entehrend sind. Deshalb soll das Ministerium ein festes Anhalten haben, eine nähere Bestimmung nothwendig werden. Daß ein Staatsdiener, welcher wegen entehrender Handlungen oder wirklicher gemeiner Verbrechen entlassen wird, nicht Praxis treiben dürfe versteht sich von selbst.